

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 5 Febr. 1801. Viertes Quartal.

Den 16 Pluviose IX.

Geschriebener Rath, 10. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichtes der Finanzcommission, betreffend den Gesetzesvorschlag über das Rechnungswesen.)

Diese Besorgnisse bewogen die Commission, Ihnen S. G. eine Botschaft an den Volkz. Rath vorzuschlagen, um Auskunft darüber zu begehren und ihn einzuladen, einen den Geschäftsgang der Verwaltungskammern sichernden Zusatz hinzufügen, und Sie selbst hatten diese Bedenken so gegründet gefunden, daß Sie dem gethanen Antrage ohne Widerstand bestraten.

Die Antwort der Vollziehung ist aber nicht so ausgefallen, wie die Commission sie erwarten sollte. Nach derselben sind jene angezeigten Besorgnisse von nicht grossem oder gar keinem Gewichte, und sie hält dafür, daß bey Annahme der neuen Einrichtung keine einzige Verwaltungskammer ohne haaren Geldvorrath bleibet werden.

Ihre Finanzcommission wünscht nun sehr, daß dies immerhin statt haben möge; sie ist auch überzeugt, der Volkz. Rath werde stets darauf bedacht seyn, daß dieser sein Zweck erfüllt werde; mit dem allem aber sieht sie doch auch, die leider auf bisherige Erfahrung gegründete Wahrscheinlichkeit ein, daß der eine oder andere der oben erwähnten Fälle eintreten könnte, wodurch dann eine Verw. Kammer, je nach bewandten Dingen, in nicht geringe Verlegenheit kommen dürfe.

Die Majorität Ihrer Finanzcommission glaubt daher noch immer, daß es unter solchen Umständen, und bei diesem gänzlichen Mangel einiger Garantie für den sicheren Geschäftsgang der Verw. Kammern besser gethan seyn sollte, jenen vorgeschlagenen Gesetzesentwurf nicht anzunehmen. Er ist freylich nur eine Wiederholung und Verkürzung des Gesetzes vom 26. Jenner 1799,

und in so weit könnte er unbedenklich angenommen werden; allein immerhin doch wäre es dann ein übersüßiges Gesetz, und so unnöthiger Weise die zahllose Menge unserer Gesetze zu vermehren, soll der S. R. billige Bedenken tragen. Bey dieser Gleichheit hat insdessen doch die nicht unwichtige Verschiedenheit statt, daß der §. 12 des Gesetzes v. 26. Jenner 1799 eben den Verw. Kammern eine gewisse Einnahme zusichert, alldieweil hingegen der neue Gesetzesvorschlag ihnen gar keine direkte Einnahme mehr lassen will. Da nun die Majorität der Finanzcommission sich für eine sehr wesentliche und zugleich sehr nachtheilige Abänderung hält; so trägt sie darauf an, lieber gar nichts zu verfügen, es wäre dann, daß man den Verw. Kammern irgend eine andere Garantie geben würde. Uebrigens aber bemerkt die Commission, daß der Volkz. Rath nach dem §. 32 eben dieses Gesetzes v. 26. Jenner wirklich berechtigt ist, die diesem Gesetz angemessene Details einrichtungen des Rechnungswesens, von sich aus anzutun.

Nach dem Ermessen der Commission, wäre ihm demnach, in Beiseitung des Gesetzesvorschlags, zu überlassen, in Betreff unsers Rechnungswesens die mit jenem Gesetze übereinstimmenden guterachtenden Verfügungen zu treffen.

Wie über diesen ersten und wesentlichsten Punkt der Botschaft vom 1. Dec. 1800, so hat der Volkz. Rath auch über deren zweyten Punkt, die Festsetzung eines Termins zu Eingabe der Generalrechnung, eben so wenig entsprechend geantwortet. Er glaubt nämlich, daß ein solcher Termin gegenwärtig noch nicht bestimmt werden könne, weil man nicht wisse, wie viel Zeit zu Sammlung aller Materialien und zu Verfertigung dieser Generalrechnung erforderlich sei.

Da die Majorität der Commission von dem ganzen

Gesetzesvorschlage abstrahiren möchte; so scheint es ihr überflügig, weiter über diesen Punkt einzutreten; sonst aber würde sie die Festsetzung eines solchen Termins für wesentlich halten, und glaubte denn, daß er ganz füglich auf den 1. Julius des folgenden Jahres gesetzt werden könnte.

#### Botschaftsvorschlag.

B. Vollz. Räthe! Mit Ihnen ist zwar der gesetzl. Rath einverstanden, daß ein besseres Rechnungswesen eingeführt werde; allein er vermisst sowohl in dem am 6. Nov. 1800 übermachten Gesetzesvorschlage, als aber in Ihrer, eine nähere Beleuchtung desselben enthaltenden Botschaft vom 19. Dec., diejenige Garantie für die Speisung der Cassen der Verwaltungskammern, die ihm zu der Sicherstellung ihres ungehemmten Geschäftsganges wesentlich nothwendig zu seyn scheint. Bey so bewandten Umständen hält daher der G. R. für besser, einstweilen noch kein neues Gesetz über diesen Gegenstand zu machen, sondern es lediglich bey der Vorschrift des Gesetzes v. 26. Januar 1799 zu belassen, durch dessen §. 12 doch in etwas für eine direkte Speisung der Cassen der Verwaltungskammern gesorgt wird. Nichts desto weniger aber will der G. R. Sie B. R. andurch einladen, auf diese nothwendigen Verbesserungen in dem Rechnungswesen bedacht zu seyn, und darin, nach der Ihnen laut §. 32 eben dieses Gesetzes zukommenden Vollmacht, alle diejenigen mit jenem Gesetz übereinstimmende Verfügungen zu treffen, welche unser Rechnungswesen vereinfachen werden, so wie die darin gewünschte mehrere Ordnung bewirken mögen.

Die Minorität der Commission hingegen trägt darauf an, den Gesetzesvorschlag der Vollziehung, so wie er vorgelegt worden ist, anzunehmen, und behält sich vor, ihre Motive dem gesetzl. Rath mündlich vorzutragen.

Am 11. Jan. war keine Sitzung.

#### Gesetzgebender Rath, 12. Jan.

Präsident: Bay.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath übersendet Ihnen die beyliegende an Sie gerichtete Zuschrift der Bürgerin Emilia Nonca von Luzern, worin sie ansucht, daß ihre Manne, dem B. Jos. Nonca, die Erlaubnis gesattelt werde, wie ehemals seinem Berufse gemäß als

Procurator zu arbeiten, welches von dem Distriktsgericht in Luzern unterstellt wurde.

Der Vollziehungs-Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Dekretsvorschlag nichts zu bemerken habe, der die Höfe Buelisäker und Unterhöll von der Pfarrey Böschwil trennt, und derjenigen von Walterschwyl einverleibet. — Die zweyte Berathung wird vertagt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. G.! Der Capuziner Philipp Maria Bianchi von Lugano, hat das Verlangen geäußert, das Kloster zu verlassen, und dem Gesetz vom 6. May 1799 zufolge, sich um eine Aussteuer beworben. Der Minister des öffentlichen Unterrichts traf deshalb vernichtet der Verwaltungskammer des Kantons Lugano mit ihm eine Uebereinkunft, daß er sich mit 56 Louis'd'or (oder 896 Fr.) für ein und allemal begnügen wolle. Da dieser Preis an sich selbst gering ist, und dem Staat dadurch die Unterhaltungskosten eines Religiösen für die Zukunft erspart werden: so glaubt der Vollz. Rath Ihnen den Antrag machen zu müssen, dem B. Philipp Bianchi die verlangte Aussteuer zu bewilligen.

Die Diskussion über das Gutachten der Finanzcommission, das Rechnungswesen betreffend, wird fortgesetzt.

Der Rath verwirft den Antrag der Majorität der Commission, und nimmt den Vorschlag der Vollziehung mit Beifügung folgenden ersten Artikels, als Gesetz an. (S. dasselbe S. 731.)

Art. 1. Diejenigen Artikel des Gesetzes vom 26. Jan. 1799, welche das Rechnungswesen betreffen, sind zurückgenommen.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungscommission über das Besinden der Vollziehung, die Umwandlung des Cassations- in ein höchstes Appellationsgericht betreffend, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 996.)

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Die Civilgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Am 24. Febr. 1798 wurde ein Gesetz verfaßt, vermög welchem die Vermögensstücke derjenigen Kirchen, die nach den bisherigen Übungen und Gesetzen bey Landvögten oder andern öffentlichen Personen oder Stellen in Verwahrung liegen, welche

nun durch die neue Verfassung abgeschafft worden sind, ungesäumt von gedachten öffentlichen Behörden, nach den vorhandenen Inventarien, den betreffenden Gemeinden getreulich ausgeliefert werden sollen.

Auf dieses Gesetz gegründet, spricht das Distriktsgericht von Baden am 21. May 1799, daß die Stadtgemeinde Baden die Instrumente, den Kirchensatz, den Sigristenhof ic. ic. gegen Uebernahme sämtlicher darauf haftenden Beschwerden, der Gemeinde Göslikon übergeben, und dagegen diese Gemeinde verpflichtet seyn soll, dem Spital Baden, in dessen Namen die Stadt Baden dieses besäß, wegen dessen Käufen und Schenkungen durch den in diesfälligen Briefen angezogenen Kaufschilling zu entschädigen.

Was immer auch das Distriktsgericht zu diesem Ausspruch mag verleitet haben, sey es die von dem Minister der Künste und Wissenschaften am 20. Merz 1799 erlassene sehr unbestimmte Weisung, daß die Parthenen mit ihren Forderungen wegen des Kirchenguts zu Gösliken, vor das Distriktsgericht gewiesen seyn sollen; oder sey es, daß dasselbe dem gedachten Gesetz einen zu ausgedehnten Sinn beylegte: so ist immer richtig, daß dasselbe so wie das Suppleantengericht, von welchem das Urtheil des Distriktsgerichts am 20. Okt. 1800 bestätigt worden, seine Competenz überschritt, und mithin beyde Urtheile keine gesetzliche Wirkung haben können. Eine nähere Entwicklung des ganzen Herganges der Sache, wird dieses beweisen:

Jenes Gesetz verfügt lediglich nichts anders, als daß dasselbe die Verwahrung der Instrumente des Kirchengutes den Gemeinden zuspricht, wo dieselbe vorhin den Landvögten oder andern öffentlichen, durch die Verfassung ausgehobenen, Stellen zukam. Es war weit entfernt von dem Willen der Gesetzgebung, über das Eigenthum solcher Kirchengüter und die damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten auch nur das mindeste dadurch zu verfügen: Dieses ist so richtig, daß ja sogar die Vollziehung durch einen eigenen Beschluß, den Collatoren ihre Rechte bis zu einer allgemeinen Verfügung zusicherte. Vergleicht man nun das Urtheil mit jenem Gesetz, so zeigt es sich deutlich, daß darin nicht von bloßer Verwahrung, sondern von förmlicher Abtretung und von dafür zu leistender Entschädigung die Rede ist, wovon jenes Gesetz keine Silbe meldet. Was wäre die Folge, wenn man diesem Gesetz eine solche Ausdehnung geben dürfte? Was hieße das mit andern Worten anders, als daß die Collatur- und Patronatrechte dort, wo eine gesetzliche öffentliche Be-

hörde das Kirchengut verwahrte, den Gemeinden abgetreten werden müßten, welches doch nie im Sinn der Gesetzgebung gelegen ist. Es hätte also in diesem Urtheil, sobald es sich auf das Gesetz v. 24. Heum. 1798 motivirte, nie die Rede von Abtretung des Kirchengutes seyn sollen, und es sind mithin in dieser Rücksicht von Seite der richterlichen Behörden, die Grenzen ihrer Gewalt überschritten worden.

Macht aber die Gemeinde Göslikon eigenthümliche Ansprüchen auf das von dem Spital Baden besessene Kirchengut und die weiten damit verbundenen Rechte, so ist dieses ein ganz besonderer Gegenstand, der mit jenem Gesetz in gar keine Verbindung zu bringen ist. Eben deswegen hätte jene ministerielle Weisung vom 20. Merz 1799 deutlicher abgefasst werden sollen; nur in Betreff des letztern Falls kann ein richterlicher Ausspruch statt finden; die Frage über Bewahrung des Kirchengutes hätte niemals vor die richterlichen Behörden gewiesen werden sollen, da das ganze eine bloße Vollziehungsmasregel ist; und im vorwaltenden Zweifel, ob die Stadtgemeinde Baden oder der dortige Spital in Rücksicht der Gemeinde Göslikon als eine öffentliche durch die Constitution abgeschaffene Behörde zu betrachten, und also das Gesetz vom 24. Juli 1798 anzuwenden sey, die Frage an die Gesetzgebung hätte gelangen sollen. Das Gesetz redet aber darüber so deutlich, daß es wirklich auffallend ist, wie demselben eine so wenig anpassende Auslegung gegeben werden kann. Wenn anstatt dem Spital Baden ein minderjähriger Bürger in Baden das Collaturrecht und andere damit verbundene Rechte in Rücksicht des Kirchengutes besessen hätte, der als solcher unter der Aufsicht und Bevochtung des Stadtmagistrats von Baden und unter der Oberaufsicht des Landvogts gestanden wäre, so würde man doch nicht behaupten, daß deswegen die Instrumente der Gemeinde Göslikon zur Bewahrung übergeben werden müssen, sondern daß die an die Stellen des Magistrats und Landvogts getreuen öffentlichen Behörden das Vermögen dieses Minderjährigen und also die ihm auf dieses Kirchengut zustehenden Rechte besorgen müssen: Das also die Gemeinde Baden und nicht die Gemeinde Göslikon nach jenem Gesetz die betreffende Gemeinde sey, welcher die Besorgung und Verwahrung zustünde. Was in diesem Beispiel von dem Minderjährigen gesagt ist, daß kann vollkommen auf die zwischen dem Spital Baden und dem daselbst gewesenen Magistrat oder der jetzigen Gemeindoverwaltung, bestehende Verhältnisse angewen-

det werden. — Wir könnten uns nicht enthalten, im Vorbeugehen Ihnen B. G. unsere Meinung über diesen Fall zu eröffnen, um Ihnen dadurch deutlicher zu zeigen, wie überflüchtig es war, diese Frage einer richterlichen Behörde zu überweisen, wenn sie auch in ihrer Competenz gelegen wäre, das doch der Fall nicht ist.

Indessen erlaubte sich die Gemeindeskammer noch grössere Unsäglichkeiten, da dieselbe sechs Urtheilsprüche über diese Sache ergehen liess, ehe sie sich an die gesetzgebende Gewalt gewendet hat; wir wollen sie Ihnen B. Gesergeber, hier der Ordnung nach herzählen; Am 21. May 1799, ertheilte sie der Gemeinde Gössikon vor dem Distriktsgericht Baden Antwort, und appellierte am nämlichen Tag dieses Art. i an das Kant. Gericht. Anstatt aber dasselbe inner der vorgeschriebnen Zeit zu prosequiren, wozu die Vollziehung für alle Appellationen einen Termin von 2 Monaten festgesetzt haben soll, versäumt die Gemeindeskammer diese Frist, wofür sie theils Unwissenheit theils Unmöglichkeit die Gemeindesversammlung als Antheilhaber des Spitals darüber zu vernehmen, weil Destr. Truppen einrükten, vorschützen und nimmt ihre Zustucht zur Revision, um welche sie sich am 27. Nov. 99, beym Distr. Gericht meldete.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Der entlarvte Pfaffengeist, oder Antwort auf die Schrift: ein gutmeinendes Wort der Wahrheit an B. Caspar Koch, auf dessen Wort über Gleichheit und Volksouveränität samt einem Anhange über seine neuerschienene Dankadresse an die helvetische Geistlichkeit u. s. w., von einem Freunde der Wahrheit. —

Bon Caspar Koch. Den 29ten Wintermonat 1800. 8. Luzern, b. Meyer und Comp. 1801. S. 100.

Die Schrift, die der Vs. einer so ausführlichen Beantwortung würdig hieß, und die wir an seiner Stelle, viel lieber der verdienten Verachtung und Vergessenheit überlassen hätten, ist in N. 198 des Republikaners angezeigt worden. Durch die ausgedehnte Entwicklung und Auseinandersetzung seiner in der (von uns in N. 39, angezeigten) Schrift über Gleichheit und Volksouveränität aufgestellten Grundsätze, glaubt er, werde nun auch die Verwir-

renheit gehoben seyn, die ihm damals, geschickt und gelehrte Männer zu Schulden kommen ließen.

Wir begnügen uns eine Stelle aus der persönlichen Vertheidigung auszuheben, zu der sich der B. Koch gegen einen Gegner gerichtet hat, der ihm vorwarf; er habe durch die Annahme und Verwaltung der Stelle eines öffentlichen Anklägers, einen Fehlritt begangen, den Gesetzen der Kirche entgegengehend, und die Abhandlung dieser Hintansetzung werde seiner Zeit eintragen, ohne daß ihn irgendeud etwas dagegen zu schützen vermöchte. — — „Sobald ich sah — antwortet B. Koch — daß ich auf meinem Posten der Menschheit wenig nützen könnte, und ich dem Grundsatz nachzuleben mich bestrebte, daß, wer Honig mitigt, auch Honig mit machen soll; und selbst einige Gemeindesvorsteher am Ort wo ich war, weder Schreiben noch Lesen konnten; so entschloss ich mich als Schullehrer aufzutreten; und nachdem ich mich also ein Jahr unentgeldlich diesem Fach gewidmet hatte, und einzelne Schüler, die sehr zahlreich waren, schon ziemlich fertig schreiben, lesen und auch rechnen konnten, so schauste ich mir den Katechismus des Landbaues, dessen Verfasser der Pfarrer Meyer von Kupferzell ist, an. Wie bald ward alles auf Ranzen und in den Beichtstühlen regel! — man beschwore und schreite die Eltern, ihre Kinder nicht ferner in eine Schule zu schicken, wo man einen Lutherischen Katechismus hießt und der in einem reformirten Orte abgedruckt wäre; kurz der Lärm war so groß, daß ich nach etwa 14 Tagen keine Schüler mehr hatte, und es dahin kam, daß der Katechismus, dem damaligen bischöflichen Commissär zum Untersuche eingesandt werden mußte. Ich warb umsonst zu wiederholtemalen um eine Pfarrfreunde; ich konnte als Priester nicht wirken, und Pfaffe möchte ich nicht seyn, so blieb mir kein anderer Ausweg übrig, als mich meiner Caplaneypfreunde zu begeben, wo ich nichts mehr nützen konnte. Man trug mir vor 2 Jahren die Stelle eines öffentlichen Anklägers an; ich besann mich nicht lange, und nahm sie an, weil ich glaubte wenigstens da der Menschheit nützlich seyn zu können. So furchterlich der Name zu seyn scheint, so gut ist an sich die Sache. Diese Stelle war eine der ersten und gesuchtesten unter den Griechen und Römern, indem der öffentliche Ankläger, im Namen des Volkes, dessen Personen und Eigenthum zu sichern seine erste und letzte Obliegenheit ist, auftritt, und die Richter aufzufordert, nach vorhandenen Gesetzen diesenigen zu verfolgen, welche die Personen oder das Eigenthum zu verlegen, sich begehen lassen; und dieses sollte die Kirche ahnden?“